

Arbeiten mit der Motorsäge

Seit einigen Jahrzehnten werden Motor(ketten)sägen insbesondere zur Holzbearbeitung, von der Baumfällung bis zum Ablängen von Holzleisten, eingesetzt. In der Regel werden sie durch 2-Takt-Verbrennungsmotoren angetrieben.

Beim Arbeiten mit der Motorsäge entstehen zahlreiche Gefährdungen:

Noch bevor die Motorsäge angelassen wird, entstehen Explosions- und Brandgefahren beim Transport des Kraftstoffgemisches zur Einsatzstelle und beim Betanken. Das Aufziehen einer neuen Kette führt nicht selten zu schmerzhaften Schnittverletzungen an der Hand. Sobald die Säge gestartet worden ist, werden dem Benutzer die Abgase und unverbrannten Kraftstoffdämpfe (Spülverlust) in die Atemluft gepustet. Aufgrund der Arbeitsschutzvorschriften dürfen Beschäftigte heutzutage nur Sonderkraftstoffe dabei verwenden, die zwar erheblich teurer als handelsübliche Kraftstoffe sind, dafür aber keine krebserzeugenden Aromaten enthalten. Richtig gefährlich werden kann es, wenn die laufende Säge nicht fachgerecht eingesetzt wird. Beim Sägen mit der Kettenspitze kann beispielsweise die Säge zurückschlagen und zu schweren Verletzungen an Hals und Kopf führen, die nicht selten tödlich enden. Aber nicht nur der Motorsägenführer selbst ist gefährdet, sondern auch Personen, die, weil sie die Gefahren nicht richtig einschätzen können, der Motorsäge zu nahe kommen. Weitere Gefährdungen werden durch die Tätigkeit mit der Motorsäge erzeugt, zum Beispiel beim Absägen eines Astes oder beim Fällen eines Baumes. Den Trägern der Gesetzlichen Unfallversicherung werden zahlreiche Unfälle von Beschäftigten gemeldet, die bei der Arbeit mit der Motorsäge zum Teil sehr schwere oder tödliche Verletzungen erlitten. Aber auch die Krankenkassen klagen über die hohen Unfallzahlen, die Versicherte in ihrer Freizeit, zum Beispiel beim Brennholz sägen, erleiden. Die Tendenz ist steigend. Bundesweite Statistiken über das Unfallgeschehen im Zusammenhang mit Motorsägen gibt es nicht. Die Zahl der tödlichen Unfälle dürfte bei über 100 pro Jahr liegen. Die Zahl der Verletzten ist sicherlich wesentlich höher.

Aus dem oben aufgeführten wird deutlich, dass das Arbeiten mit der Motorsäge als gefährliche Arbeit einzustufen ist.

Motorsägearbeiten können im Rahmen von Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen oder privat (zum Beispiel als Selbstwerber) durchgeführt werden.

Motorsägearbeiten im Rahmen von Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen

Die Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte (Versicherte) wird in folgenden Vorschriften grundsätzlich geregelt:

Arbeitsschutzgesetz, § 7:

„Bei der Übertragung von Aufgaben hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeit zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.“

Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“, § 7:

„Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeit zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.“

Entsprechend den genannten Vorschriften dürfen nur geeignete beziehungsweise befähigte Personen mit dieser Aufgabe betraut werden.

Welche Personen sind geeignet beziehungsweise befähigt?

Was ist unter „Eignung“ und „Befähigung“ in diesem Zusammenhang zu verstehen?

Der Begriff der Befähigung umfasst alle körperlichen sowie geistigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Eigenschaften einer Person. Bei der Klärung der körperlichen Fähigkeiten ist der Arbeitsmediziner behilflich. Hinweise für die arbeitsmedizinische Beurteilung können zum Beispiel der GUV-Information „Arbeitsmedizinische Vorsorge und Beratung im Forstbereich“, GUV-I 8520, entnommen werden.

Zu den geistigen Fähigkeiten und Eigenschaften zählen zum Beispiel die Auffassungsgabe, die psychische Belastbarkeit, die Konzentrations- und Koordinationsfähigkeit und die Ausbildungsqualifikation.

Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde als Voraussetzung der fachlichen Eignung kann einerseits durch die Berufsausbildung, zum Beispiel im Beruf Forstwirt, oder andererseits durch Fortbildung oder Qualifizierungsmaßnahmen erfolgen.

Nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“, GUV-V A1, muss ein Unternehmer vor Arbeitsaufnahme im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ermitteln, welche Gefahren von Tätigkeiten, die seine Beschäftigten durchführen sollen, ausgehen und durch welche Maßnahmen die Gefährdungen und Belastungen verringert werden können.

Wenn feststeht, welche Tätigkeiten durchgeführt werden sollen, kann anhand der von der Fachgruppe „Forsten“ erstellten Informationsschrift „Ausbildung-Arbeiten mit der Motorsäge“, GUV-I 8624, ermittelt werden, welche Inhalte und welchen Umfang die erforderliche Ausbildung mindestens haben sollte.

Wer als Unternehmer Beschäftigte ohne die jeweilige erforderliche Qualifikation und Ausrüstung arbeiten lässt, handelt fahrlässig oder grob fahrlässig.

Welche Anforderungen sind an Ausbildungsträger zu stellen?

Um sicher gehen zu können, dass die Beschäftigten auch die erforderliche Fachkunde und die erforderlichen Fertigkeiten erlernen, sollte der Ausbildungsträger nur Ausbilder, die über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende pädagogische Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen, einsetzen. Diese Forderungen werden beispielsweise von Forstwirtschaftsmeistern erfüllt. Der Ausbildungsträger muss über die erforderlichen technisch-materiellen Voraussetzungen verfügen. Hierzu zählt auch, dass für die praktische Ausbildung eine ausreichende Zahl von Übungsobjekten (Bäume) zur Verfügung steht. Die Ausbildungsinhalte sollten der GUV-I 8624 entsprechen.

Wenn Baumarbeiten mit der Motorsäge im Bereich der Gartenbau-BG (zum Beispiel bei Friedhofsarbeiten) durchgeführt werden sollen, sind die Lehrgänge „Arbeitssicherheit Baum I“ und gegebenenfalls „Arbeitssicherheit Baum II“ erforderlich.

Private Motorsägearbeiten (zum Beispiel als Selbstwerber)

Für Privatpersonen gelten die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen nicht. In eigenem Interesse sollten sie aber dennoch Beachtung finden.

Waldbesitzern (zum Beispiel Kommunen) ist zu empfehlen, von Privatpersonen, die als Selbstwerber Brennholz für den Eigenbedarf sägen wollen, einen Qualifikationsnachweis zu verlangen. Das Merkblatt „Motorsägenkurs für Brennholzwerber“ enthält entsprechende Hinweise für die erforderliche Qualifikation.

Das Internetportal „Motorsaegenkurs“ (www.motorsaegenkurs.de) führt geeignete Anbieter von Motorsägenlehrgängen und Privatpersonen, die sich ausbilden lassen wollen, zusammen.

Dr. Günter Müller-Heidt,

Geschäftsbereich Prävention